



Mitteilungsvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 4		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0045 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012
Termin	Beratungsfolge:	
23.11.2011	Ausschuss für Abfallwirtschaft	

Bezeichnung:

Novellierung des Abfallrechts

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat eine Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) erarbeitet. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens ist die europäische Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG vom 19.11.2008) (AbfRRL) sowie die nationale Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft im Sinne der Vereinbarung der derzeitigen Koalition. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 28.10.2011 die Neuordnung des Abfallrechts verabschiedet, nachdem in den Wochen zuvor in mehreren Verhandlungsrunden mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Kompromisslösung erarbeitet worden ist. Der Gesetzentwurf bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

Zu einigen Eckpunkten im Einzelnen:

Getrennte Erfassung von Bioabfällen

In Artikel 22 gibt die EU-Abfallrahmenrichtlinie unter anderem vor, Bioabfälle getrennt zu sammeln und sie zu kompostieren und zu vergären. Dem Gesetzentwurf nach soll die getrennte Erfassungspflicht ab 1.1.2015 gelten; sie steht jedoch unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

Einführung einer Wertstofftonne

Bisher erfolgen Sammlung und Entsorgung von Verkaufsverpackungen über den Gelben Sack, während sonstige stoffgleiche Materialien über den Hausmüll entsorgt werden. In der Koalitionsvereinbarung ist festgelegt worden, dass die Verpackungsverordnung zu einer Wertstoffverordnung weiterentwickelt werden soll (einheitliche Wertstofftonne, keine zusätzliche Tonne). Die konzeptionellen Vorarbeiten (Evaluierung der Verpackungsverordnung) laufen parallel zum Gesetzgebungsverfahren weiter. Umstritten sind Trägerschaft und Finanzierung.

Gewerbliche Sammlungen - Überlassungspflicht

Bisher existiert eine sog. duale Entsorgungsverantwortung: Während die gewerblichen Erzeuger von Abfällen grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich sind, tragen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und von nicht verwertbaren Abfällen aus sonstigen Bereichen. Instrument hierfür ist die Überlassungspflicht. Die Möglichkeiten der privaten Entsorgungswirtschaft sind bisher durch das Entgegenstehen überwiegend öffentlicher Interessen eingeschränkt; allerdings ist die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs seit Jahren strittig (Stichwort Altpapier).

Nach den ersten Entwürfen des Gesetzentwurfes sollte die Überlassungspflicht für getrennt gesammelte Abfälle wegfallen, zumindest aber eine weite Öffnung für gewerbliche Sammlungen geschaffen werden. Im nunmehr vom Bundestag verabschiedeten Entwurf ist jedoch der mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Kompromissvorschlag übernommen worden, wonach gewerbliche Sammlungen nicht gestattet sind, wenn a) dadurch Abfälle erfasst werden, für die der ÖRE eine haushaltsnahe Erfassung durchführt, oder b) die Stabilität der Gebühren gefährdet ist oder c) die Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird. Letztendlich geht es um die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die als gefährdet anzusehen ist, wenn Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Weiteren wird auf die beigefügten Pressemitteilungen des Deutschen und Nds. Landkreistages vom 28.10.2011 sowie einen Artikel des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Landkreistag Prof. Dr. Henneke verwiesen.

Luttmann